

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. November 2017

1002. Reglement über die Arbeitszeit und die Lohnzuschläge der klinisch tätigen Oberärztinnen und Oberärzte und Assistenzärztin- nen und Assistenzärzte der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich (Genehmigung)

A. Ausgangslage

Die Universität Zürich ist gemäss § 1 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG; LS 415.11) eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit; sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbstständig (Abs. 2). Die Festlegung der anstaltsinternen Organisation obliegt dem Universitätsrat. Dieser erlässt unter anderem die Personalverordnung (PVO-UZH), die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf (§ 29 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Ziff. 2 UniG).

Im Rahmen der Reorganisation der Vetsuisse-Fakultät und des dieser angegliederten Tierspitals überarbeitete die Universität die personalrechtlichen Rahmenbedingungen für das klinisch tätige ärztliche Personal. Anlass dafür gaben insbesondere die Schwierigkeiten dieser Personalkategorie, die Höchstarbeitszeit von 50 Stunden pro Woche und die Ruhezeiten einzuhalten. Der Universitätsrat erliess hierzu am 10. April 2017 das Reglement über die Arbeitszeit und die Lohnzuschläge der klinisch tätigen Oberärztinnen und Oberärzte und Assistenzärztinnen und Assistenzärzte der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich (Reglement). Es setzt die für diese Personalkategorien anwendbaren Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11) um und bestimmt die Lohnzuschläge. Im Vordergrund stehen Regelungen betreffend Arbeits- und Ruhezeit sowie die Vergütung bzw. Lohnzuschläge für Pikett-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste.

Die Erarbeitung des Reglements erfolgte unter Einbezug der Rechtsdienste des Amtes für Wirtschaft und Arbeit und des Personalamtes.

Der besondere Regelungsbedarf in Bezug auf das ärztliche Personal des Tierspitals rechtfertigt einen separaten Erlass. Dieser erweitert materiell die PVO-UZH und steht formell auf gleicher Stufe. Soweit Bestimmungen vom kantonalen Recht bzw. von der PVO-UZH abweichen, bedürfen sie damit der Genehmigung des Regierungsrates.

B. Genehmigungsbedürftige Bestimmungen

Für das klinisch tätige ärztliche Personal der Vetsuisse-Fakultät gilt in Abweichung vom kantonalen Personalrecht neu eine wöchentliche Sollarbeitszeit von 50 Stunden (§ 6 Abs. 1). Forschungstätigkeit sowie eigene ärztliche Weiter- und Fortbildung werden mit 25% (Oberärztinnen und Oberärzte) bzw. 15% (Assistenzärztinnen und Assistenzärzte) an die Sollarbeitszeit angerechnet, wobei Abweichungen gemäss Stellenbeschrieb möglich bleiben (§ 6 Abs. 3–5). Der Universitätsrat kann die Sollarbeitszeit aus betrieblichen Gründen auf 48 Stunden herabsetzen (§ 30). Mit dieser Regelung und weiteren von der Universitätsleitung getroffenen Massnahmen (z. B. verkürzte Notfalldienst-Öffnungszeiten in der Kleintierklinik) sind die Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Arbeitszeiten gegeben.

§ 18 Abs. 1 umschreibt den Begriff der Überzeit und orientiert sich dabei an der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Stunden. Die Bestimmung von § 21 regelt den Lohnzuschlag für Überzeit. §§ 25–27 regeln die Vergütung bzw. Lohnzuschläge für Pikett-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste. § 25 orientiert sich an der kantonalen Regelung für Assistenzärztinnen und -ärzte der Humanmedizin. Der Universitätsrat kann seit Inkrafttreten von § 32a PVO-UZH am 1. August 2017 (RRB Nr. 1131/2016) die Vergütung für Pikettdienst zwar in eigener Kompetenz festlegen. Da das Reglement rückwirkend auf den 1. Januar 2017 Anwendung findet, ist die Genehmigung trotzdem angezeigt. § 12 Abs. 6 regelt den Lohnzuschlag für Nachtarbeit (vgl. § 25). § 28 schliesslich verpflichtet zur Arbeitszeiterfassung und weicht damit von § 33 PVO-UZH ab. Die weiteren Bestimmungen des Reglements ergeben sich aus dem Arbeitsgesetz und dienen der rechtssicheren Rechtsanwendung an der Vetsuisse-Fakultät.

Der Universitätsrat hat das Reglement am 10. April 2017 beschlossen. Der Beschluss wurde am 28. April 2017 im Amtsblatt veröffentlicht (ABl 2017-04-28). Zusätzlich zu den darin genannten Bestimmungen (§§ 6 Abs. 1 und 3, 12 Abs. 6, 18 Abs. 1, 21, 25–27 und 30) bedürfen auch § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 28 der Genehmigung des Regierungsrates.

Die genannten Bestimmungen bewegen sich innerhalb des vom Universitätsgesetz vorgesehenen Gestaltungsspielraums der Universität. Sie sind zweckmässig und können – von einer Ausnahme abgesehen – genehmigt werden.

C. Ausnahme von der Genehmigung

In der Bestimmung über die Vergütungen der Oberärztinnen und Oberärzte ist in § 26 Abs. 3 unter anderem die Einsatzvergütung von Fr. 60 pro Stunde für die in der Lohnklasse 20 eingereihten Oberärztinnen und -ärzte festgelegt. Die Funktion Oberärztin/Oberarzt ist ab Lohnklasse 21 eingereiht. Die Vergütung für die Lohnklasse 20 ist deshalb aufzuheben.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. §§ 6, 12 Abs. 6, 21, 25–28 und 30 des Reglements über die Arbeitszeit und die Lohnzuschläge der klinisch tätigen Oberärztinnen und Oberärzte und Assistenzärztinnen und Assistenzärzte der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich vom 10. April 2017 werden unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Der Universitätsrat wird eingeladen, § 26 Abs. 3 des Reglements vom 10. April 2017 gemäss Abschnitt C der Erwägungen zu ändern.

III. Mitteilung an den Universitätsrat, die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi